

Zuständiges Sachgebiet <b>Sachgebiet 10 - Verwaltungsservice</b>	Ortsrechtsammlung Nr. <b>OS 1.05</b>
Bezeichnung <b>Satzung der Gemeinde Ritterhude über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, sonstiger Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung für Rat, Ausschüsse und Ehrenamtliche)</b>	
Verkündung <b>Im Internet bereitgestellt am 29.12.2016</b>	

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Die mit dieser Tätigkeit verbundenen Auslagen und Aufwendungen werden auf Grundlage dieser Satzung erstattet.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht aus, so entfällt der Anspruch mit Beginn des dritten Monats. In diesem Fall erhält von diesem Zeitpunkt an die Stellvertretung die Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

### **§ 2 - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsfrauen und Ratsherren**

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Auslagenersatz eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 117,00 Euro und ein zusätzliches Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 18,00 Euro je Sitzung. Dieses Sitzungsgeld erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren auch für Sitzungen in Unternehmen und Einrichtungen, in die sie vom Rat berufen wurden, wenn die oder der Einladende kein weiteres Sitzungsgeld zahlt. Für repräsentative Termine oder Besprechungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(3) Ein Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird höchstens für jeweils eine Fraktionssitzung vor jeder Ratssitzung und für höchstens 24 weitere Fraktionssitzungen im Jahr gezahlt.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die nach den §§ 5 und 6 vergütet werden.

(5) Lässt sich während einer Sitzung eine zunächst anwesende Ratsfrau oder ein zunächst anwesender Ratsherr für den weiteren Sitzungsverlauf vertreten, so wird das Sitzungsgeld der Ratsfrau oder dem Ratsherren gewährt, die oder der zuerst an der Sitzung teilgenommen hat. Eine hiervon abweichende Gewährung ist möglich, wenn sich die Beteiligten anderslautend einigen und dies in der Sitzung mitteilen.

### **§ 3 - Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

(1) Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a. an die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Bürgermeisterin: 130,00 Euro
- b. an die Fraktionsvorsitzenden: 180,00 Euro

(2) Vereint eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die Höchstgenannte.

(3) Ratsfrauen oder Ratsherren, denen die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro monatlich.

### **§ 4 - Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder**

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 18,00 Euro je Sitzung.

(2) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 5 - Fahrt- und Reisekosten**

(1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, die mit der Mandatsausübung zusammenhängen, erhalten Ratsfrauen und Ratsherren eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 16,00 Euro. Ein Kostenersatz für Fahrten, die nicht von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus angetreten werden, wird nicht übernommen. § 1 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen wird auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

(3) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

### **§ 6 – Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich und Aufwendungen für die Kinderbetreuung**

(1) Verdienstaufschlag wird ehrenamtlich Tätigen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, sowie Ratsfrauen und Ratsherren ersetzt, wenn er durch die Tätigkeit für die Gemeinde anlässlich der Teilnahme an Sitzungen, und sonstigen mit der Amtsausübung zusammenhängenden Veranstaltungen entsteht, er innerhalb der normalen Arbeitszeit der Berechtigten liegt und wenn er nach Grund und Höhe nachgewiesen ist.

(2) Verdienstaufschlag wird mit höchstens 13,00 Euro je angefangener Stunde ersetzt.

(3) Der entstandene Verdienstaufschlag ist von unselbstständig Tätigen nachzuweisen. Selbstständig Tätigen wird Verdienstaufschlag im Rahmen des Höchstsatzes auf der Grundlage ihres nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

(4) Personen, die keinen Verdienstausschlag geltend machen können, die aber für die Haushaltsführung oder für den sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, die nicht der Familie angehört, erhalten auf gesonderten Nachweis einen Nachteilsausgleich. Dringende Gründe können insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört. Der Nachteilsausgleich wird auf 11,00 Euro je angefangene Stunde begrenzt.

(5) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern erstattet, wenn die Betreuung im Einzelfall notwendig war, um die Mandatsausübung zu ermöglichen. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder unter 14 Jahren. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 9 Euro je Stunde.

(6) Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich und Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden für höchstens acht Stunden täglich gewährt.

### **§ 7 - Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen**

Die ehrenamtlich für die Gemeinde tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

### **§ 8 - Zweifelsfragen**

Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ritterhude über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 1.1.2013 außer Kraft.

Gemeinde Ritterhude  
Die Bürgermeisterin  
Susanne Geils

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Ritterhude am 29.12.2016
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------